

St. Josefsverein Werl-Holtum e. V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den St. Josefsverein Werl-Holtum e. V. auf Grundlage der umseitigen Satzung vom 12.12.1954, zuletzt geändert am 18.03.2017:

Name, Vorname

Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Ich verpflichte mich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages, derzeit 25,00 €, zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fälligkeitstermin, derzeit der 01.02. eines jeden Jahres (Sofern der 01.02. eines Jahres kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag).

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

DE17ZZZ00001468049
Gläubiger-Identifikationsnummer

Ihre Mitgliedsnummer (wird separat mitgeteilt)
Mandatsreferenz

Wiederkehrende Zahlung
Zahlungsart

Ich ermächtige den St. Josefsverein Werl-Holtum e. V., Holtumer Bundesstraße 8, 59457 Werl, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom St. Josefsverein Werl-Holtum e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

D E
IBAN

BIC

Name des Kreditinstitutes

Ort, Datum

Unterschrift

Bankverbindung: Sparkasse Hellweg-Lippe, IBAN: DE67 4145 0075 0004 0006 26, BIC: WELADED1SOS Steuernummer: 343/5740/0233

1. Vorsitzende: Carola Stute-Funhoff, Holtumer Bundesstraße 8, 59457 Werl

2. Vorsitzende: Ines Hallermann, Steinergraben 14, 59457 Werl

Geschäftsführer: Johannes Neuhaus, Henkerstraße 25, 59457 Werl

Protokollführerin: Lena Kampschulte, Vöhdestraße 12, 59457 Werl

Weitere Vorstandsmitglieder:

Katharina Couchoud, Klaus Halekotte, Andreas Hallermann, Franz Kloke, Frank Sattler, Martin Schloetmann, Johannes Stute

SATZUNG

des St. Josefsvereins Werl-Holtum e. V. vom 12.12.1954, zuletzt geändert am 18.03.2017

§ 1 Name

Der im Jahre 1876 gegründete Verein hat den Namen St. Josefsverein Werl-Holtum e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Kirchlicher Zweck des Vereins ist die Unterhaltung der St.-Agatha-Kapelle in Werl-Holtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Instandhaltung und Ausstattung des Gotteshauses sowie durch die Abhaltung von Gottesdiensten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Werl-Holtum.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein und seine Aufgaben zu fördern sowie einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag und/oder andere Leistungen zu erbringen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei besonderem Anlass Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein grundsätzlich zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Für die Form und Frist der SEPA-Lastschrift-Vorabinformation (Pre-Notification) geltend die Vorgaben des § 9 über die Einladung zur Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Beim Tode des Mitglieds.
 3. Durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Er wählt aus seinen Reihen den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Protokollführer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes erlischt erst mit der Wahl bzw. Bestätigung neuer Mitglieder.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer ist,

und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu sorgen und dazu insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens auszuführen.
- (2) Auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden tritt der Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr, und zwar im Monat März einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Sonntage vor dem Versammlungstag durch Aushang am Bekanntmachungsbrett am Turm der Kapelle in Werl-Holtum.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
2. die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl von zwei Prüfern für die Jahresrechnung,
5. die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Bauanträge und Verwendung der Vereinseinnahmen,
6. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
7. die Regelung des Beitragswesens und
8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Vereinsauflösung fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen der Katholischen Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl zu, die sich dann für die Unterhaltung und Instandsetzung der Kapelle in Werl-Holtum einzusetzen hat, wobei das Vermögen ausschließlich für die Kapelle in Werl-Holtum Verwendung finden darf.

Holtum, den 12. Dezember 1954

Änderungsbeschluss vom 19. März 2013
Änderungsbeschluss vom 18. März 2017